



Antwort zur Anfrage Nr. 0607/2011 der ödp/Freie Wähler-Ortsbeiratsfraktion Gonsenheim betreffend **Geplanter Neubau einer Kita an der Elsa-Brändström-Straße**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wieso wird jetzt ein Kita-Standort an der Elsa-Brändström-Straße (im Norden Gonsenheims) geplant, wo doch immer wieder, u. a. im „Sachstandsbericht zum Antrag 1818/2010 der CDU und Ergänzungsantrag der ödp im Ortsbeirat Gonsenheim (hier: Bau eines Hauses der Generationen)“ vom 25.01.2011 (Drucksache 0206/2011) davon die Rede ist, dass insbesondere „im südlichen Teil bzw. im alten Ortskern von Gonsenheim“ ein Bedarf an Kindergartenplätzen besteht? Wie ernst darf man diese Argumentation daher nehmen?**

Die Kindertagesstätte soll in der Elsa-Brändström-Straße gebaut werden, da im südlichen Teil bzw. im alten Ortskern von Gonsenheim kein geeigneter Standort für eine Kindertagesstätte in der geplanten Größe vorhanden war.

- 2. Welche Alternativstandorte sind alle geprüft worden, welche Kriterien haben dazu geführt, dass der Standort an der Elsa-Brändström-Straße gewählt wurde?**

Es wurden folgende Standorte geprüft:

1. An der Bruchspitze (Flur 22, Nr. 871, 834 und 870)
2. Am Leichborn/Koblenzer Straße (Flur 22, Nr. 342/1)
3. Kirchstraße (Flur 17, Nr. 487/4 und 503/4 – Alter Friedhof)
4. Kirchstraße/Am Sportfeld (Flur 17, Nr. 28/21)
5. Kapellenstraße (Flur 18, Nr. 53/10)
6. Kapellenstraße (Flur 17, Nr. 28/8)
7. Hugo-Eckener-Straße (Flur 11, Nr. 435/12 und 432; Flur 12 Nr. 61/9, 61/17, 61/18, 61/19)

Der Standort in der Elsa-Brändström-Straße wurde aus folgenden Gründen gewählt:

- Er liegt im Einzugsbereich des alten Ortskerns.
- Er hat eine gute Verkehrsanbindung.
- Das Grundstück ist im rechtskräftigen Bebauungsplan G 36 als Gemeinbedarfsfläche zum Bau einer Kindertagesstätte ausgewiesen; deshalb kann sofort mit der Planung bzw. dem Bau begonnen werden.
- Neben den zur Kindertagesstätte gehörenden Außenflächen stehen den Kindern ortsnah weitere Spiel- und Freizeiflächen zur Verfügung (z. B. der

Tierpark, der diesem gegenüberliegende Spielplatz an der Kirchstraße sowie der Lennebergwald).

- Es handelt sich um ein städtisches Grundstück; somit entstehen keine Kosten für den Kauf eines Grundstückes.
- Es müssen keine öffentlichen Grün- oder Naherholungsflächen in Anspruch genommen werden.

**3. Was sieht der Bebauungsplan G 36 an dieser Stelle vor? Werden dadurch im Bebauungsplan ausgewiesene öffentliche Grünflächen reduziert, wenn ja, warum und wie stark?**

Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan G 36 als Gemeinbedarfsfläche zum Bau einer Kindertagesstätte ausgewiesen.

Es werden keine im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen reduziert.

**4. Ist eine Bebauung mit einer Kita an dieser Stelle überhaupt zulässig, ohne den Bebauungsplan zu ändern? (Anmerkung: Fall der Bebauungsplan an dieser Stelle etwas anderes als eine Gemeinbedarfsfläche für eine Kita vorsehen sollte, dann müsste wohl eine Änderung analog zur Änderung des Bebauungsplanes G 124 erforderlich sein, da der Sachverhalt vergleichbar ist und über eine „Befreiung“ nicht Grünfläche in Bebauung umgewandelt werden kann)**

Ja.

Mainz, 23.01.2014

gez. Merkator

Kurt Merkator  
Beigeordneter